

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde Neerach 15. Juni 2020, 19.30 bis 20.30 Uhr

Mehrzweckgebäude Sandbuck, Neerach

Vorsitz
Protokoll

Markus Zink, Gemeindepräsident
Martina Staub, Gemeindeschreiberin

Markus Zink, Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden und dankt diesen dafür, dass sie mit dem Besuch der heutigen Gemeindeversammlung ihre Bürgerrechte wahrnehmen.

Bei einer Interessensabwägung zwischen Gesundheit und Pünktlichkeit hat sich der Gemeinderat eindeutig für die Gesundheit entschieden. Der Vorsitzende bittet deshalb die Anwesenden, Verständnis für den um wenige Minuten verspäteten Beginn der Gemeindeversammlung aufzubringen.

Die heutige spezielle Gemeindeversammlung wird in die Geschichte von Neerach eingehen. Deshalb ist unser Hof-Fotograph Wädi Volkart mit seinem berühmten Fotoapparat unterwegs. Der Gemeindeart möchte diese Gemeindeversammlung für die Nachwelt auch photographisch dokumentieren und die Fotos in der nächsten Ausgabe des Neujahrsblatt zumindest teilweise veröffentlichen. Der Präsident fragt deshalb die Anwesenden, ob jemand etwas gegen die Veröffentlichung von Fotos im Neujahrsblatt einzuwenden hat.

Das scheint nicht der Fall zu sein.

Im Vorgang zur heutigen Gemeindeversammlung orientiert Markus Zink über die folgenden Themen von allgemeinem Interesse:

Markus Zink weist darauf hin, dass in Corona-Zeitalter geltende Empfehlungen und Gebote fast stündlich oder tagtäglich überarbeitet werden. Was heute gilt ist morgen Makulatur.

Gegenwärtig ist es so, dass die Gemeindeversammlung mit Auflagen durchgeführt werden kann. Weil niemand weiss, ob im Herbst die Durchführung der Gemeindeversammlung überhaupt möglich wäre, hat sich der Gemeinderat innerhalb einer Interessensabwägung dazu entschieden, am ursprünglichen Datum der Durchführung der Gemeindeversammlung festzuhalten.

Für diese Gemeindeversammlung hat ein Schutzkonzept erarbeitet werden müssen, welches seit dem 5. Juni 2020 auf der Homepage der Gemeinde Neerach aufgeschaltet ist. Die Auflagen beinhalten kurz gesagt die folgenden Punkte:

Der Gemeinderat appelliert an die Solidarität und Eigenverantwortung der Anwesenden und empfiehlt allen anwesenden Personen, die bekannten Hygienemassnahmen einzuhalten und eine Maske zu tragen. Die Kontaktdaten werden nach 14 Tage vernichtet. Diese Kontaktdaten dienen nur zur Warnung bei einer allfälligen Erkrankung. Wenn jemand in den nächsten 14 Tagen Krankheitssymptome feststellen sollte, dann bitte ich diese Person, sofort mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen, damit die Gemeinde die notwendigen Massnahmen einleiten kann.

Frau RR Jacqueline Fehr, Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern, hat dazu aufgerufen, die Dauer der Gemeindeversammlung möglichst kurz zu halten, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Der Vorsitzende wird deshalb kein weiteres Wort mehr über das Corona-Virus verlieren und die persönlichen Worte werden äusserst knapp ausfallen.

Neerach kann sich glücklich schätzen, dass letztes Jahr die 850-Jahre-Feier und das Neeri-Fäscht erfolgreich durchgeführt werden konnten. Dieses Jahr wäre die Durchführung eines solchen Anlasses wohl nicht möglich gewesen.

Immer am ersten Mittwoch im Monat Februar pünktlich um 13.30 Uhr findet in der ganzen Schweiz der Sirenenalarm statt. In der Zivilschutzregion Lägern-Egg ist der Test am 5. Februar 2020 erfolgreich verlaufen, denn an allen Standorten sind neue Sirenen in Betrieb genommen worden.

Wegen der Corona-Krise haben diverse Projekte zurückgestellt werden müssen. Beispielsweise ist die Informationsveranstaltung über die Revision der BZO vom 18. Mai 2020 abgesagt worden. Sie wird neu am Montag, 6. Juli 2020, 19.30 Uhr im MZG, wahrscheinlich mit den gleichen Auflagen, stattfinden. Eine Einladung wird zur gegebenen Zeit folgen.

Gegenwärtig ist es nicht klar, ob in diesem Jahr eine 1. August-Feier durchgeführt werden kann oder nicht. Der Gemeinderat informiert zu gegebener Zeit.

Trotz der Corona-Krise kann der Zeitplan für die Einführung der Einheitsgemeinde eingehalten werden. An dieser Stelle dankt der Vorsitzende allen Personen, die von der Vernehmlassung Gebrauch gemacht und ihre Inputs einfließen lassen haben. Die teilnehmenden Personen werden zur gegebenen Zeit schriftlich orientiert werden.

Im vergangenen halben Jahr hat es keine personellen Veränderungen gegeben.

Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die Gemeindeversammlung mit der Feststellung, dass die Publikation ordnungsgemäss, die Ankündigung fristgerecht und die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften erfolgt sind. Die Akten zu den Geschäften sind seit dem 15. Mai 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der beleuchtende Bericht ist rechtzeitig in alle Haushaltungen zugestellt worden und hat auf der Homepage heruntergeladen werden können.

Der Vorsitzende macht die Stimmberechtigten auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam, wonach formelle Rügen an die Versammlungsleitung während der Versammlung anzubringen sind und das Protokoll ab dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation der Beschlüsse während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegt.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden; ausgenommen Bürgerrechtsentscheide (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese Verletzung bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Rita Schlegel (Mitglied des Wahlbüros)
2. Michael Wermelinger (Mitglied des Wahlbüros)

Zahl der Versammlungsteilnehmer

Anzahl Stimmberechtigte	2'334
Anwesende Stimmberechtigte	53
Nicht Stimmberechtigte (Gäste)	14
Pressevertreter Zürcher Unterländer, Astrit Abazi	1
Pressevertreter Unterland Zeitung, Bettina Sticher	1

Traktandenliste

1. Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Neerach. Antrag zur Genehmigung.
2. Sanierung Altes Schulhaus Riedt, Vers.-Nr. 14, Kat.-Nr. 615, Wehntalerstrasse 5, Neerach. Projekt- und Kreditanträge CHF 360'000.00, inkl. MWST. Anträge zur Genehmigung.
3. Bauabrechnung über die Sanierung Steinmaurstrasse inkl. Ersatz Wasserleitung und Anpassung der Kanalisationsschächte, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse. Antrag zur Genehmigung.
4. [REDACTED] geb. 1957 und [REDACTED] geb. 1961, mit Tochter [REDACTED] geb. 2003, britische Staatsangehörige, 8173 Neerach. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.
5. [REDACTED] geb. 1973, deutscher Staatsangehöriger, 8173 Neerach. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.
6. [REDACTED] geb. 1976, österreichischer Staatsangehöriger, 8173 Neerach. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.
7. [REDACTED] geb. 1975, österreichische Staatsangehörige, 8173 Neerach. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.
8. [REDACTED] geb. 1979, und [REDACTED] geb. 1979, mit den Kindern [REDACTED] geb. 2015 und [REDACTED] geb. 2018, indische Staatsangehörige, 8173 Neerach. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.
9. Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes. (Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.)

Die Akten und das Stimmregister haben seit dem 15. Mai 2020 im Gemeindehaus während den Schalteröffnungszeiten öffentlich aufgelegt.

Die Publikation der Traktandenliste ist auf der Homepage der Gemeinde Neerach am 15. Mai 2020. fristgerecht erfolgt. Der beleuchtende Bericht sowie die Anträge zu den Geschäften sind den Stimmberechtigten zusammen mit der detaillierten Einladung zur Gemeindeversammlung am 29. Mai 2020 zugestellt worden. Die heutige Gemeindeversammlung erfolgt unter Einhaltung des Schutzkonzeptes vom 4. Juni 2020. Das Schutzkonzept wurde am 5. Juni 2020 auf der Homepage der Gemeinde Neerach veröffentlicht.

Der Präsident fragt die Anwesenden an, ob sie mit der publizierten Traktandenliste und der Reihenfolge der Geschäfte, wie vorgeschlagen, einverstanden sind.

Gegen die Traktandenliste und die Reihenfolge der Geschäfte werden keine Einwände erhoben.

31	F2.	FINANZEN, VERSICHERUNGEN
	F2.08	Jahresrechnungen, Inventare
Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Neerach		
Genehmigung		

Bericht des Gemeinderates

Überblick

Die Politische Gemeinde Neerach hat für das Jahr 2019 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 286'820.00 gerechnet. Nun zeigt der vorliegende Abschluss einen Ertragsüberschuss von rund CHF 473'000.00. Zusätzliche Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern, höhere Gebühreneinnahmen durch die rege Bautätigkeit sowie diverse kleinere Abweichungen haben zu diesem guten Rechnungsergebnis geführt. In der Investitionsrechnung führen diverse Abweichungen zu einem um rund CHF 519'900.00 besseren Ergebnis. Im Bereich der Strassen konnten die Neeracherstrasse und die Hohmattstrasse günstiger als erwartet saniert werden. Dem gegenüber steht ein höherer Beitrag an die ARA Fischbach-Glatt. Aufgrund des positiven Ergebnisses hat das frei verfügbare Eigenkapital um rund CHF 473'000.00 zugenommen. Die Politische Gemeinde Neerach verfügt per Ende des Jahres 2019 über einen Bilanzüberschuss von rund CHF 24,56 Mio.

Die Gesamtbetrachtung der Teilrechnungen und der Überblick über die Finanzierung zeigen folgende Zahlen:

		Rechnung		Budget
Ergebnis Erfolgsrechnung	CHF	473'765.16	CHF	-286'820.00
Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	-2'557'919.75	CHF	-3'077'850.00
Finanzierungsfehlbetrag	CHF	-1'043'794.97	CHF	-2'508'810.00
Finanzierungsüberschuss	CHF			

Der Anteil der eigenwirtschaftlichen Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallsorgung) am Finanzierungsfehlbetrag beträgt rund CHF -794'600.00. Alle drei Bereiche konnten mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung abgeschlossen werden.

Erfolgsrechnung

Insgesamt wurden der Erfolgsrechnung lediglich CHF 386'900.00 höhere Ausgaben belastet als dies budgetiert war. Das gute Rechnungsergebnis wurde durch höhere Einnahmen in den Bereichen der allgemeinen Verwaltung, bei den Gebühren sowie den Steuern erzielt. Detailliertere Angaben zu den einzelnen Konten sind bei den "Erläuterungen zur Erfolgsrechnung" erwähnt.

Steuererträge

Ordentliche Steuern Rechnungsjahr		Rechnung		Budget	
Natürliche Personen	Einkommen	CHF	11'002'863.00	CHF	11'860'000.00
	Vermögen	CHF	4'658'024.00	CHF	4'460'000.00
Juristische Personen	Reingewinn	CHF	154'840.00	CHF	160'000.00
	Kapital	CHF	22'871.00	CHF	20'000.00
Total		CHF	15'838'598.00	CHF	16'500'000.00

Für das Jahr 2019 hat der Gemeinderat den 100-prozentigen Steuerertrag um CHF 400'000.00 höher als im Vorjahr erwartet. Dieses Ergebnis wurde nun um rund CHF 660'000.00 nicht erreicht. Für die Politische Gemeinde mit einem Steueransatz von 21 Prozent ergibt sich daraus ein Minderertrag von CHF 138'000.00. Diesem Minderertrag steht jedoch ein Mehrertrag in den Steuererträgen früherer Jahre entgegen, was zu einem um CHF 141'000.00 besseren Endergebnis über sämtliche Steuern (Funktion 9100) führte.

Eigenwirtschaftliche Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung)

Die gebührenfinanzierten Betriebe der Gemeinde Neerach schliessen die Erfolgsrechnung mit folgenden Ergebnissen ab:

	Rechnung		Budget	
Wasserversorgung	CHF	121'083.87	CHF	72'920.00
Abwasserbeseitigung	CHF	106'602.95	CHF	148'200.00
Abfallentsorgung	CHF	41'377.50	CHF	37'940.00

Alle drei gebührenfinanzierten Bereiche konnten mit einem Überschuss und einer Einlage ins jeweilige Eigenkapital abgeschlossen werden. Weitere Details sind aus den "Erläuterungen zur Erfolgsrechnung" zu entnehmen.

Investitionsrechnung

Von den geplanten Investitionen wurden die Sanierung des Alten Schulhauses Riedt sowie die Geruchssanierung der Druckleitung Bachs nicht realisiert, wobei der Kredit der Sanierung des Alten Schulhauses Riedt der Gemeindeversammlung im Juni 2020 beantragt wird. Die Investitionsausgaben blieben somit insgesamt lediglich um CHF 470'000.00 unter den Erwartungen. Entgegen den Vorjahren liegen die Ausgaben für den Ausbau der ARA Fischbach-Glatt über dem Budget.

Bilanz

Mit der definitiven Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 per 01.01.2019 (Abschluss Pilotprojekt) mussten Anpassungen in der Bilanz vorgenommen werden. Diese Anpassungen sind sowohl von der Revisionsstelle als auch vom Gemeindeamt des Kantons Zürich im Sommer 2019 genehmigt worden und in die Eingangsbilanz per 01.01.2019 eingeflossen.

In der Bilanz zeigt sich die sehr gute finanzielle Situation der Politischen Gemeinde Neerach. Per Ende 2019 verfügt die Gemeinde über ein Finanzvermögen von CHF 36,86 Mio. Davon stehen rund CHF 6,97 Mio. Postcheckguthaben und rund CHF 12,1 Mio. Bankguthaben als liquide Mittel zur Verfügung. Es ergibt sich ein Nettovermögen von CHF 5'376.00 je Einwohner (offizielle Finanzkennzahl gemäss

HRM2). Durch die Investitionen ist das Verwaltungsvermögen um CHF 1'786'600.00 angestiegen. Im Rechnungsjahr wurde von der Kontokorrentschuld gegenüber der Primarschule eine Rückzahlung von CHF 5 Mio. getätigt.

Auf der Passivseite stellen die Rückstellungen für die Finanzausgleiche der Jahre 2020 und 2021 mit CHF 8,65 Mio. über alle Güter die grössten Positionen der laufenden Verpflichtungen dar. Mit den Überschüssen der eigenwirtschaftlichen Betriebe sind die Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Betriebe) auf CHF 9,16 Mio. angewachsen. Nach der Zuweisung des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung beträgt der Bilanzüberschuss der Politischen Gemeinde Neerach per Ende 2019 rund CHF 24,56 Mio.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2019 und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Neerach genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Neerach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	11'993'148.52
Gesamtertrag	CHF	<u>12'466'913.68</u>
Ertragsüberschuss	CHF	<u>473'765.16</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'757'816.15
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>199'896.40</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>2'557'919.75</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	53'531'780.70
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 24'563'230.12.

3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Neerach zu genehmigen.

Neerach, 17. März 2020

Gemeinderat Neerach

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2019 und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Neerach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 17. März 2020 geprüft.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Neerach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Neerach entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Neerach, 30. April 2020

Rechnungsprüfungskommission Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der Vorsteher orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zum Geschäft. Auf ergänzende Ausführungen zum Geschäft verzichtet der RPK Präsident.

Die Diskussion wird eröffnet.

Da keine Wortmeldung vorliegt, schreitet der Präsident zur Beschlussfassung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

- Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme wie beantragt Beschluss:

Die Gemeindeversammlung hat die Jahresrechnung 2019 und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Neerach entsprechend dem Antrag des Gemeinderates genehmigt. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	11'993'148.52
Gesamtertrag	CHF	<u>12'466'913.68</u>
Ertragsüberschuss	CHF	<u>473'765.16</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'757'816.15
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>199'896.40</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>2'557'919.75</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	53'531'780.70
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 24'563'230.12.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

32	L2.	LIEGENSCHAFTEN
	L2.01.2	Einzelne Objekte (Eigentum der Gemeinde sowie Miet-, Pacht- und Baurechtsobjekte für Gemeindezwecke) Sanierung Altes Schulhaus Riedt, Vers.-Nr. 14, Kat.-Nr. 615, Wehntalerstrasse 5, Neerach, Kredit CHF 360'000.00, inkl. MWST Projekt- und Kreditbewilligung

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das Alte Schulhaus Riedt, Vers.-Nr. 14, an der Wehntalerstrasse 5, Neerach, ist in einem schlechten Zustand und muss saniert werden, um grössere Schäden am Gebäude zu verhindern. Der Gemeinderat hat im Herbst 2018 eine Ideenumfrage für die mögliche Nutzung für das Alte Schulhaus Riedt durchgeführt. Es sind wenige Nutzungsvorschläge beim Gemeinderat eingegangen. Der Fűrwehrverein Riedt hat dem Gemeinderat mittels Konzept die Nutzung der Räumlichkeiten als Vereinslokal für Dorfvereine präsentiert. Das eingereichte Konzept hat überzeugt, während andere Nutzungsvorschläge, beispielsweise für Lagerräume, als ungeeignet eingestuft und verworfen wurden.

Eine Idee für die Nutzung als Jugendtreff (Mittelstufe) wurde unter anderem wegen der Verkehrssicherheit und der gewünschten, aber nicht vorhandenen Infrastruktur wieder zurückgezogen. Zusammen mit Vertretern des Fűrwehrvereins wurde unter fachlicher Begleitung durch die ortsansässige Firma C&C Bauleitungen das Nutzungskonzept vertieft. Das Alte Schulhaus Riedt soll zudem weiterhin als Urnenlokal an Wahl- und Abstimmungssonntagen genutzt werden können.

Da es sich beim Alten Schulhaus Riedt um ein sehr altes Gebäude handelt, waren keine ausreichend brauchbaren Plangrundlagen vorhanden, weshalb das Gebäude zuerst aufgenommen wurde. Weil das Gebäude als ein potenzielles Denkmalschutzobjekt gilt, wurde ein Fachgutachten in denkmalpflegerischer Hinsicht in Auftrag gegeben. Auf Grundlage des Gutachtens wurden durch die Firma C&C Bauleitungen die Baugesuchsunterlagen erarbeitet und dem Zürcher Heimatschutz zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser hat gegen die geplante Sanierung unter Berücksichtigung des denkmalschutzrechtlichen Gutachtens keine Einwendungen hervorgebracht.

Das Baugesuch wurde am 31. Januar 2020 öffentlich bekannt gemacht und zeitlich hat der Gemeinderat im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neerach über das Sanierungsprojekt informiert. Mit Verfügung vom 13. Februar 2020 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Zustimmung zum Bauvorhaben erteilt. Am 3. März 2020 hat der Gemeinderat die baurechtliche Bewilligung für die Sanierungsarbeiten und die Nutzungsänderung erteilt. Die Baubewilligung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Projekt

Das Projekt sieht eine Totalsanierung des Gebäudes vor, wobei die Fassaden des Gebäudes sowie das Dach renoviert werden. Im Inneren des Gebäudes soll der Kamin teilweise entfernt werden und an dessen Stelle im WC ein Pissoir erstellt werden. Im Aufenthaltsraum wird eine Kleinküche eingebaut, wodurch sich bessere Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Im Weiteren soll eine minimale Anschaffung von Grundmobiliar (Stühle / Tische) getätigt werden. Das Täfer im Innenraum muss aufgrund der denkmalpflegerischen Abklärungen erhalten bleiben. Die beiden Fenster vom ehemaligen Schulraum in die Garagen sollen wieder geöffnet respektive die davorstehenden Wandkästen entfernt werden. Der Technikraum der Swisscom wird durch die vorgesehenen Massnahmen nicht tangiert. Das angebaute Garagengebäude erfährt durch die Sanierung keine wesentlichen Anpassungen.

In erster Linie soll mit der Sanierung des Alten Schulhauses die Liegenschaft und deren Substanz erhalten werden. Aufgrund der denkmalpflegerischen Auflagen erweist sich die Sanierung als eher kostenintensiv. Mangels Parkplätzen auf dem Grundstück ist nur eine eingeschränkte Nutzung mit einheimischen Besuchern möglich. Der Fүүrwehrverein Riedt wird die Verwaltung der Liegenschaft (analog Schützenhaus durch Schiessverein) übernehmen, damit Dorfvereine Aktivitäten, wie Versammlungen und kulturelle Anlässe für die einheimische Bevölkerung, im Alten Schulhaus Riedt durchführen können. Die Kosten für die Vermietung werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Mit der Sanierung des Alten Schulhauses soll ein Raum für Begegnungen geschaffen und das Vereinsleben im Dorf gestärkt werden.

Kostenvoranschlag

Aussensanierung	CHF	170'000.00
Innensanierung	CHF	83'000.00
Technische Arbeiten	CHF	57'500.00
Nebenkosten	CHF	12'200.00
Mobiliar	CHF	22'000.00
Unvorhergesehenes	<u>CHF</u>	<u>15'300.00</u>
Gesamtkosten, inkl. MWST	CHF	360'000.00

Im Budget 2020 ist für die Totalsanierung des Alten Schulhauses Riedt ein Betrag von CHF 360'000.00, inkl. MWST, enthalten. Die Bauarbeiten sind ab September 2020 vorgesehen.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach ist die Gemeindeversammlung über neue einmalige Ausgaben über CHF 50'000.00 zuständig.

Aktenverzeichnis

- Baubewilligung und Gesamtverfügung Baudirektion Kanton Zürich
- Planunterlagen mit Technischem Bericht / Baubeschrieb vom 16. Oktober 2019
- Denkmalpflegerisches Gutachten vom 22. Juni 2019
- Kostenschätzung vom 6. April 2020

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

Dem Projekt für die Sanierung des Alten Schulhauses Riedt, Vers.-Nr. 14, Kat.-Nr. 615, Wehntalerstrasse 5, Neerach, wird zugestimmt und der erforderliche Baukredit von CHF 360'000.00, inkl. MWST, wird erteilt.

Neerach, 14. April 2020

Gemeinderat Neerach

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Projektantrag für die Sanierung Altes Schulhaus Riedt, Vers.-Nr. 14, Kat.-Nr. 615, Wehntalerstrasse 5, Neerach und den Kreditantrag in der Höhe von CHF 360'000.00, inkl. MWST, geprüft, plausibilisiert und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

Dem Projekt für die Sanierung des Alten Schulhauses Riedt, Vers.-Nr. 14, Kat.-Nr. 615, Wehntalerstrasse 5, Neerach, zuzustimmen und den erforderlichen Baukredit von CHF 360'000.00, inkl. MWST, zu erteilen.

Neerach, 5. Mai 2020

Rechnungsprüfungskommission Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der Vorsteher orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Ergänzend zu den Ausführungen des beleuchtenden Berichtes erläutert der Vorsteher folgende Punkte:

Über die Sanierung des Alten Schulhauses in Riedt ist sowohl im Zürcher Unterländer als auch in der Unterland Zeitung berichtet worden. Die Presse hat also erkannt, dass es sich bei diesem Bauwerk um ein Kleinod handelt.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhundert sind die Kinder in der Stube des Schulmeisters unterrichtet worden. Man hat eingesehen, dass es wünschenswert wäre, wenn man den Unterricht in einem geräumigen Schulzimmer erteilen könnte. So sind in dieser Zeit die Schulhäuser in Hüttikon, Sünikon, Neerach und eben Riedt gebaut worden. Zur damaligen Zeit ist der Bau dieser Schulhäuser ein finanzieller Kraftakt gewesen. Die gleiche Notwendigkeit hat auch in Obersteinmaur bestanden, aber die Ressourcen sind zu dürrig gewesen, als dass man diesem Wunsch hätte entsprechen können.

In der damals noch eigenständigen Gemeinde Riedt hat man sich im Jahr 1818 erste Gedanken über einen Schulhaus-Bau gemacht. Die Pläne stammen vom damals weitherum bekannten Riedter Baumeister Heinrich Bräm, der auch die Kirchen in Dübendorf und in Wil im Rafzerfeld sowie das Lehrershaus in Neerach gebaut hat.

Pfarrer Johann Jakob Zimmermann aus Steinmaur hat im Jahr 1820 in seiner Chronik das Folgende festgehalten: "Das Schulhaus zu Riedt konnte in diesem Jahr nicht ganz beendet werden." Aber ein Jahr später - präzise am 11. Januar 1821 - "ist das Schulhaus zu Riedt mit viel Feierlichkeit eingeweiht worden." Und noch ein weiteres Wortwörtliches Zitat: "...und wirklich gehört auch das von dem Baumeister Bräm zu Riedt erbaute Schulhaus unter diejenigen, welche am geschmackvollsten und zugleich am wohlfeilsten gebaut sind."

Die beiden Aussagen "am geschmackvollsten" und "am wohlfeilsten" muss man sehr ernst nehmen, denn sie weisen auf das kulturelle Erbe und auf unsere kulturelle Verantwortung hin.

Das Schulhaus in Riedt ist ein Zeitzeuge und hat sowohl eine grosse ortsgeschichtliche Bedeutung als auch einen sehr hohen Eigen- und Situationswert. Das Bauwerk ist von seiner Architektur und von seiner heimat- und schulgeschichtlichen Vergangenheit für Riedt wesentlich. Das Schulhaus hat durch seine zentrale Stellung im Dorfkern eine Ortsbildprägende Wirkung. Viele in Riedt ansässige Personen haben eine persönliche Erinnerung an das Alte Schulhaus. Dazu kommt noch ein personengeschichtliches Interesse, denn bei diesem Bau handelt es sich um ein frühes Werk vom Riedter Baumeister Heinrich Bräm. An der Decke vom Schulhaus befindet sich das älteste noch erhaltene Riedter-Wappen. Das Wappen ist in Holz geschnitzt.

Das Schulhaus ist in einem schlechten Zustand und muss jetzt saniert werden, um grössere Schäden am Gebäude zu verhindern. Ein derart geschichtsträchtiger Bau kann man nicht einfach vergammeln lassen. Die Sanierung vom Alten Schulhaus hat in erster Linie zum Zweck, die Liegenschaft und deren Substanz zu erhalten. Wegen den denkmalpflegerischen Auflagen erweist sich die Sanierung als eher kostenintensiv. So muss das Täfel im Innenraum erhalten bleiben.

So wie der Schiessverein das Schützenhaus verwaltet, wird der Füsiliersverein Riedt die Verwaltung vom Alten Schulhaus übernehmen, damit Dorfvereine ihre Aktivitäten, wie Versammlungen und kulturelle Anlässe für die einheimische Bevölkerung, im Alten Schulhaus durchführen können. Mit der Sanierung vom Alten Schulhaus soll nebst dem Erhalt eines Kulturgutes ein Raum für Begegnungen geschaffen und das Vereinsleben im Dorf gestärkt werden.

Das Alte Schulhaus wird auch weiterhin an Wahl- und Abstimmungssonntagen als Urnenlokal genutzt werden.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die Zustimmung zum Bauvorhaben erteilt und die baurechtliche Bewilligung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ich habe es vorher schon erwähnt, dass unsere Vorfahren damals einen finanziellen Kraftakt für die Erbauung des Schulhauses erbracht haben. Ihnen gegenüber wäre es ein Affront, wenn wir jetzt die Sanierung vom Alten Schulhaus in Riedt ablehnen würden. Und ein Kulturgut darf man nicht einfach untergehen lassen.

Der Gemeinderat appelliert an Ihre kulturelle Verantwortung.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zum Geschäft. Auf ergänzende Ausführungen zum Geschäft verzichtet der RPK Präsident.

Die Diskussion wird eröffnet.

Da keine Wortmeldung vorliegt, schreitet der Präsident zur Beschlussfassung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme wie beantragt Beschluss:

Dem Projekt für die Sanierung des Alten Schulhauses Riedt, Vers.-Nr. 14, Kat.-Nr. 615, Wehntalerstrasse 5, Neerach, wird zugestimmt und der erforderliche Baukredit von CHF 360'000.00, inkl. MWST, wird erteilt.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

33	S5. S5.03	STRASSEN Einzelne Strassen und Wege, Unter- und Überführungen Sanierung der Steinmaurstrasse inkl. Ersatz Wasserleitung und Anpassung der Kanalisationsschächte, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse Genehmigung der Bauabrechnung
----	--------------	---

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 hatte die Gemeindeversammlung dem Projekt für die Sanierung der Steinmaurstrasse und dem Ersatz der Wasserleitung zugestimmt und die erforderlichen Kredite erteilt.

Die Bauarbeiten sind von Mai 2018 bis August 2018 ausgeführt worden. Die vom beauftragten Büro Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, über die ausgeführten Arbeiten erstellten Bauabrechnungen mit zugehörigen Schlussberichten, beide datiert 3. April 2020, ergeben sich im Zusammenzug wie folgt:

Bauabrechnungen

Verkehrsanlagen

	exkl. MWST		inkl. MWST	
Bauarbeiten	CHF	157'904.65	CHF	170'063.25
Nebenarbeiten	CHF	39'232.20	CHF	42'253.10
Technische Arbeiten	CHF	<u>11'236.00</u>	CHF	<u>12'101.20</u>
Total	CHF	208'372.85	CHF	224'417.55
Bewilligter Kredit	CHF	218'000.00	CHF	235'000.00
Kreditunterschreitung			CHF	10'582.45
Minderkosten in Prozent				4.5 %

Für Detailangaben zur Bauabrechnung wird auf die Schlussabrechnung verwiesen.

Die abgerechneten Baukosten sind in der Buchhaltung übereinstimmend ausgewiesen und den Investitionsrechnungen der Jahre 2018, 2019 und 2020 belastet.

Wasserleitung

	exkl. MWST		inkl. MWST	
Bauarbeiten	CHF	126'516.15	CHF	136'257.90
Technische Arbeiten	CHF	1'360.05	CHF	1'464.80
Verschiedenes	CHF	<u>15'808.00</u>	CHF	<u>17'025.25</u>
Total	CHF	143'684.20	CHF	154'747.95
Bewilligter Kredit	CHF	166'700.00	CHF	180'000.00
Kreditunterschreitung	CHF	23'015.80		

Minderkosten in Prozent 14 %

Für Detailangaben zur Bauabrechnung wird auf die Schlussabrechnung verwiesen.

Begründung der Minderkosten:

Die Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag konnten aufgrund der Minderaufwendungen bei den Arbeiten für die Werkleitungen erzielt werden.

Die abgerechneten Baukosten sind in der Buchhaltung übereinstimmend ausgewiesen und den Investitionsrechnungen der Jahre 2018 und 2020 belastet.

Aktenverzeichnis

- Schlussbericht mit Schlussabrechnungen, datiert 3. April 2020
- Ausführungspläne, Mst. 1:500, datiert 3. April 2020

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

1. Die Abrechnung über die Sanierung der Steinmaurstrasse, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse, die Kosten von CHF 224'417.55, inkl. MWST (CHF 208'372.85, exkl. MWST), und somit eine Kreditunterschreitung von CHF 10'582.45, inkl. MWST, ausweist, wird genehmigt.
2. Die Abrechnung über den Ersatz der Wasserleitung in der Steinmaurstrasse, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse, die Kosten von CHF 143'684.20, exkl. MWST (CHF 154'747.95, inkl. MWST), und somit eine Kreditunterschreitung von CHF 23'015.80, exkl. MWST, ausweist, wird genehmigt.

Neerach, 14. April 2020

Gemeinderat Neerach

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Abrechnung über die Sanierung der Steinmaurstrasse, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse, die Kosten von CHF 224'417.55, inkl. MWST (CHF 208'372.85, exkl. MWST), und somit eine Kreditunterschreitung von CHF 10'582.45, inkl. MWST, ausweist, geprüft, plausibilisiert und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Abrechnung über den Ersatz der Wasserleitung in der Steinmaurstrasse, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse, die Kosten von CHF 143'684.20, exkl. MWST (CHF 154'747.95, inkl. MWST), und somit eine Kreditunterschreitung von CHF 23'015.80, exkl. MWST, ausweist, geprüft, plausibilisiert und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Abrechnung über die Sanierung der Steinmaurstrasse, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse, die Kosten von CHF 224'417.55, inkl. MWST (CHF 208'372.85, exkl. MWST), und somit eine Kreditunterschreitung von CHF 10'582.45, inkl. MWST, ausweist, zu genehmigen.
2. Die Abrechnung über den Ersatz der Wasserleitung in der Steinmaurstrasse, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse, die Kosten von CHF 143'684.20, exkl. MWST (CHF 154'747.95, inkl. MWST), und somit eine Kreditunterschreitung von CHF 23'015.80, exkl. MWST, ausweist, zu genehmigen.

Neerach, 5. Mai 2020

Rechnungsprüfungskommission Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der Vorsteher orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zum Geschäft. Auf ergänzende Ausführungen zum Geschäft verzichtet der RPK Präsident.

Die Diskussion wird eröffnet.

Da keine Wortmeldung vorliegt, schreitet der Präsident zur Beschlussfassung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme wie beantragt Beschluss:

1. Die Abrechnung über die Sanierung der Steinmaurstrasse, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse, die Kosten von CHF 224'417.55, inkl. MWST (CHF 208'372.85, exkl. MWST), und somit eine Kreditunterschreitung von CHF 10'582.45, inkl. MWST, ausweist, wird genehmigt.
2. Die Abrechnung über den Ersatz der Wasserleitung in der Steinmaurstrasse, Abschnitt Kaiserstuhl- bis Binzmühlestrasse, die Kosten von CHF 143'684.20, exkl. MWST (CHF 154'747.95, inkl. MWST), und somit eine Kreditunterschreitung von CHF 23'015.80, exkl. MWST, ausweist, wird genehmigt.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

- 34 B3. BÜRGERRECHT
 B3.01 Bürgerrecht der Gemeinde Neerach
 B3.01.3 Einzelne Gesuche und Aufnahmen

██████████ und ██████████ mit Tochter ██████████
██████████ 8173 Neerach, britische Staatsangehörige
Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat folgendes Gesuch um Einbürgerung im ordentlichen Verfahren dem Gemeinderat zum Entscheid überwiesen:

██████████ geb. 1957, von Vereinigtes Königreich, wohnhaft ██████████
8173 Neerach.

██████████ geb. 1961, von Vereinigtes Königreich, wohnhaft ██████████
██████████ 8173 Neerach.

██████████ geb. 2003, von Vereinigtes Königreich, wohnhaft ██████████
8173 Neerach.

Erwägungen

Gemäss Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach steht der Gemeindeversammlung die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Erhebungen haben ergeben, dass die gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom Gemeinderat zu prüfenden Kriterien erfüllt werden. Der Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht nichts entgegen.

Gebühren / Veröffentlichung

Die Einbürgerungsgebühr (Gemeindegebühr) beträgt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Gebührentarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach CHF 2'500.00, zuzüglich der zusätzlichen Gebühren der Standortbestimmungen von CHF 750.00 (Deutsch und Staatskunde). Sämtliche Gebühren wurden von den Gesuchstellern bezahlt (§ 36 KBüV). Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Gebührentarifs fällt die Gebühr auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zuständigkeit

Da ██████████ und ██████████ im Ausland geboren sind, fällt der Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, gestützt auf § 22 des Gesetzes über das Bürgerrecht und Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung. Tochter Sophia ist im Gesuch der Eltern integriert.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

_____ geb. 1957 und _____ geb. 1961 und das gemeinsame Kind, _____ geb. 2003, alle von Vereinigtes Königreich und wohnhaft _____ 8173 Neerach, werden in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 11. Februar 2020

Gemeinderat Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der Vorsteher orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Aus der Versammlung ergeben sich keine Fragen an die anwesenden Gesuchsteller. Die Gesuchsteller verlassen für die Diskussion und die Beschlussfassung den Raum.

Die Diskussion wird eröffnet.

Da keine Wortmeldung vorliegt, schreitet der Präsident zur Beschlussfassung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme wie beantragt Beschluss:

██████████ geb. 1957 und ██████████ geb. 1961 und das gemeinsame Kind, ██████████ geb. 2003, alle von Vereinigtes Königreich und wohnhaft Alte Badenerstrasse 20, 8173 Neerach, werden in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

- 35 B3. BÜRGERRECHT
 B3.01 Bürgerrecht der Gemeinde Neerach
 B3.01.3 Einzelne Gesuche und Aufnahmen
 [REDACTED] 8173 Neerach, deutscher
 Staatsangehöriger
 Ablehnung des Einbürgerungsgesuches
-

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat folgendes Gesuch um Einbürgerung im ordentlichen Verfahren dem Gemeinderat zum Entscheid überwiesen:

[REDACTED] geb. 1973, von Deutschland, wohnhaft [REDACTED] 8173 Neerach.

Erwägungen

Gemäss Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach steht der Gemeindeversammlung die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Erhebungen haben ergeben, dass die gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom Gemeinderat zu prüfenden Kriterien erfüllt werden. Der Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht nichts entgegen.

Gebühren / Veröffentlichung

Die Einbürgerungsgebühr (Gemeindegebühr) beträgt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Gebührentarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach CHF 2'000.00, zuzüglich der zusätzlichen Gebühren der Standortbestimmungen von CHF 250.00 (Staatskunde). Sämtliche Gebühren wurden vom Gesuchsteller bezahlt (§ 36 KBüV). Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Gebührentarifs fällt die Gebühr auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zuständigkeit

Da der Gesuchsteller im Ausland geboren ist, fällt der Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, gestützt auf § 22 des Gesetzes über das Bürgerrecht und Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

geb. 1973, von Deutschland, wohnhaft 8173 Neerach, wird in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 3. März 2020

Gemeinderat Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der Vorsteher orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Aus der Versammlung ergeben sich nachstehende Fragen an den anwesenden Gesuchsteller:

erwähnt, dass die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nicht nur die Beachtung der Strafrechtsordnung und die ordentliche Bezahlung der Steuern und anderen Verpflichtung umfasst. Eine Aufnahme in das Gemeindebürgerecht bedeutet auch Integration, Toleranz mit den Mitmenschen, Kompromissfähigkeit und die Respektierung der geltenden Werte. fragt deshalb den Gesuchsteller an, wie er Toleranz versteht und wie er in Neerach integriert sei?

betont, dass Familie Wagner direkte Nachbarn an der sind. erzählt, dass er seit dem Jahr 2002, somit seit 18 Jahren, in Neerach wohnhaft ist. In Neerach habe er seine Heimat gefunden. Am Neeri-Fäscht im Sommer 2019 hat teilgenommen und Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung gepflegt. erwähnt, dass er Schweizer Nachbarn habe und Kontakte mit seinen Kollegen am Arbeitsort pflege, welche Schweizer sind. fühlt sich in der Schweiz und in Neerach integriert und respektiert seine Mitmenschen. Insbesondere zu Zeiten des verdichteten Bauens ist Toleranz und Respekt wichtig und wird von gelebt und dass Toleranz keine Einbahnstrasse sei.

stellt fest, dass sich an den Kindern im Quartier stört, weil er die Kinder regelmässig weg weist. fragt an, wieso die Kinder weg weise?

teilt den Anwesenden mit, dass er die Kinder nicht weg weise und ihn diese nicht stören.

meldet sich zu Wort und kann nicht verstehen, wieso nicht zugibt, dass er die Kinder wegscheucht. scheint alles zu stören, unter anderem auch, dass Hunde ihre Geschäfte machen. Schon mehrmals habe die Polizei aufgebeten und musste Rede und Antwort stehen. Herr hat den Rückschnitt

seiner Hecke sowie das Bewerfen des Hauses mit Eiern vorgeworfen. Die Polizei hat sogar die Verwandtschaft von [REDACTED] befragt. [REDACTED] stiftet immer wieder Unruhe im Quartier und schikaniert seine Nachbarn. Weder der Heckenrückschnitt noch die «Eier-Aktion» entspreche der Wahrheit. [REDACTED] betont vehement, dass [REDACTED] nicht integriert sei. [REDACTED] mag Ausländer. Allerdings nur, wenn sich die Ausländer in die Schweizer Gegebenheiten und im gesellschaftlichen Umfeld integrieren, sonst hätten sie hier nichts zu suchen. [REDACTED] und seine Nachbarn haben Angst vor [REDACTED]

[REDACTED] nimmt die Aussagen von [REDACTED] zur Kenntnis und erwähnt, dass jeder Einwohner seine Rechte und Pflichten hat und bestimmte Dinge müssen zur Meldung gebracht werden.

Da keine weiteren Fragen an den Gesuchsteller gerichtet werden, verlässt [REDACTED] für die Diskussion und die Beschlussfassung den Raum.

Die Diskussion wird eröffnet.

[REDACTED] ersucht die anwesenden Stimmberechtigten, das Einbürgerungsgesuch von [REDACTED] abzulehnen. Seine Aussage begründet [REDACTED] damit, dass [REDACTED] kein angenehmer Nachbar sei. [REDACTED] grüsse seine Nachbarschaft nicht, die Kinder in der Nachbarschaft werden bedroht und von [REDACTED] mit Wasser bespritzt. Die hiesige Nachbarschaft hat genug von polizeilichen Befragungen aufgrund der Meldungen durch [REDACTED] sei weder integriert noch sei er tolerant und er habe keinen Respekt.

[REDACTED] meldet sich erneut zu Wort und betont, dass mit der Einbürgerung von [REDACTED] zuzuwarten sei, bis er richtig integriert sei. [REDACTED] schikaniere die Nachbarschaft und bewerfe die Kinder mit Wasser.

[REDACTED] betont, dass sie selber eine soziale, liebenswerte Person sei und sich mit den Mitmenschen gut verstehe. Leider sei sie Nachbarin von [REDACTED] Mit [REDACTED] sei es allerdings sehr schwer. Wenn [REDACTED] mit ihrer Familie nicht ihr Traumhaus gekauft hätte und nur Mieterin wäre, wäre sie mit ihrer Familie schon längst weggezogen. [REDACTED] sei nicht sozial, nicht tolerant und nicht freundlich, sondern böse. Alle Bemühungen von [REDACTED] mit [REDACTED] einen normalen Umgang zu pflegen, seien gescheitert. [REDACTED] erläutert ein Vorkommnis mit Kindern der Nachbarschaft. Ein Spielball sei versehentlich während einem Spiel unter Kindern in den Garten von [REDACTED] gerollt. [REDACTED] habe den Ball in den Kübel geworfen. Ein solches Verhalten hat für [REDACTED] nichts mit «integriert sein» zu tun. Integration beginnt für [REDACTED] beim Grüßen der Nachbarschaft, beim gesellschaftlichen Zusammenleben und gegenseitigem Helfen. [REDACTED] unternehme nichts für eine erfolgreiche Integration. Aus Sicht von [REDACTED] als Mutter von Kindern und Nachbarin von [REDACTED] hat Herr Eggers eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nicht verdient.

[REDACTED] stellt fest, dass mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes [REDACTED] glücklich gemacht wird, hingegen ca. 30 Personen unglücklich werden. [REDACTED] erkundigt sich, wann [REDACTED] im Falle einer Ablehnung ein erneutes Einbürgerungsgesuch stellen kann.

Markus Zink, Gemeindepräsident, tröstet [REDACTED] auf spätere Ausführungen.

Da keine weitere Wortmeldung vorliegt, richtet der Gemeindepräsident folgende Ausführungen an die anwesenden Stimmberechtigten:

Das Bundesgericht hat sich in zwei Leitentscheiden vom Juli 2003 (BGE 129 I 217, Fall Emmen; BGE 129 I 232, Fall Stadt Zürich) zur rechtlichen Qualifizierung des kommunalen Einbürgerungsentscheids geäußert. Die Argumentation lautet wie folgt: Im Einbürgerungsverfahren wird über den rechtlichen Status von Einzelpersonen entschieden.

Dabei wird abgeklärt, ob die gesuchstellende Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, d.h. es erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung. Das Verfahren endet mit der Erteilung des Bürgerrechts oder der Abweisung des Gesuchs. Das Bundesgericht und die Lehre vertreten den Standpunkt, dass es sich hierbei um einen Rechtsanwendungsakt handelt, der in Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung Rechte und Pflichten begründet und somit als Verfügung (individuell-konkreter Entscheid) zu qualifizieren ist (BGE 129 I 232; E. 3.3.). Es geht bei der Einbürgerung also nicht um die Durchsetzung des politischen Willens, wie bei einer Sachabstimmung oder Wahl (politische Akte), sondern um die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die Bewerberin oder der Bewerber für die Aufnahme in den Verband der Bürgerinnen und Bürger geeignet ist.

Wenn nachher die Stimmberechtigten die Aufnahme einer einbürgerungswilligen Person in das Bürgerrecht der Gemeinde Neerach ablehnen würden, dann muss die Gemeindeversammlung eine anfechtbare Begründung verabschieden, aus der hervorgeht, warum die Person nicht für die Aufnahme in den Verband der Bürgerinnen und Bürger geeignet ist.

Gemäss Bundesgericht ist die Einbürgerung ein Rechtsanwendungsakt. Ein Verwaltungsakt, der eine anfechtbare Begründung erfordert.

Markus Zink zeigt anhand einer Folie die Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 14 KBüV in Verbindung mit dem Bürgerrechtsgesetz BÜG SR141.0 und Bürgerrechtsverordnung BÜV SR141.01, welche durch das Gemeindeamt zu prüfen sind. Auf einer weiteren Folie erläutert Markus Zink die durch die Gemeinde zu prüfenden Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 KBüV. Es handelt sich um die Einbürgerungsvoraussetzungen nach Art. 2, 4, 5, 7 und 8 BÜV und § 6, 7, 9 KBüV. Die Nicht-Erfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen ist im Fall einer Ablehnung durch die Stimmberechtigten zu nennen.

Markus Zink wiederholt, dass bei einer Ablehnung einer Einbürgerung eine anfechtbare Begründung verabschiedet werden muss. Es muss dargelegt werden, welche kommunale Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Da keine weitere Wortmeldung vorliegt, schreitet der Präsident zur Beschlussfassung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung lehnt mit 8 Ja-Stimmen und 20 Gegenstimmen das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von

geb. 1973, von Deutschland, wohnhaft 8173 Neerach, ab.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

Begründung der Gemeindeversammlung zur Ablehnung

Markus Zink, Gemeindepräsident wiederholt, dass bei einer Ablehnung einer Einbürgerung eine Begründung durch die Stimmberechtigten verabschiedet werden muss. Um den von Gesetzes wegen angemessenen Rechtsschutz der einbürgerungswilligen Person zu gewähren, ersucht der Gemeindepräsident nun um Nennung der Ablehnungsgründe.

Markus Zink zeigt erneut die Folie mit den durch die Gemeinde zu prüfenden Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 KBüV und teilt mit, dass nun die einzelnen Voraussetzungen durchgegangen werden.

Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob § 6 KBüV „über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt“ (§ 15 Abs. 1 lit. a) erfüllt ist. Antwort Stimmberechtigte: „Voraussetzung erfüllt“.

Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob Art. 2 Abs. 1 Bst. b BüV „am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt“ (§ 15 Abs. 1 lit. b) erfüllt ist. Antwort Stimmberechtigte: aufgrund der geführten Diskussionen während der Gemeindeversammlung antworten die Stimmberechtigten mit „Voraussetzung nicht erfüllt“.

Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob Art. 2 Abs. 1 Bst. c BüV „Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt“ (§ 15 Abs. 1 lit. c) erfüllt ist. Antwort Stimmberechtigte: aufgrund der geführten Diskussionen während der Gemeindeversammlung antworten die Stimmberechtigten mit „Voraussetzung nicht erfüllt“.

Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob Art. 4 Abs. 1 Bst. b BüV, § 7 KBüV „wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt“ (§ 15 Abs. 1 lit. d) erfüllt ist. Antwort Stimmberechtigte: „Voraussetzung erfüllt“.

Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob Art. 5 BüV „die Werte der Bundesverfassung respektiert“ (§ 15 Abs. 1 lit. e) erfüllt ist. Antwort Stimmberechtigte: „Voraussetzung erfüllt“.

Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob „über Sprachkompetenzen gemäss § 9 verfügt“ (§ 15 Abs. 1 lit. f) erfüllt ist. Antwort Stimmberechtigte: „Voraussetzung erfüllt“.

Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob Art. 7 BüV „am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt“ (§ 15 Abs. 1 lit. g) erfüllt ist. Antwort Stimmberechtigte: „Voraussetzung erfüllt“.

Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob Art. 8 BüV „die Integration von Familienmitgliedern fördert“ (§ 15 Abs. 1 lit. h) erfüllt ist. Antwort Stimmberechtigte: „Voraussetzung erfüllt“.

Zusammenfassend hält Markus Zink fest, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b BüV „am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt“ und Art. 2 Abs. 1 Bst. c BüV „Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt“ nicht erfüllt sind.

Markus Zink fragt die anwesenden Stimmberechtigten an, ob gegen die vorerwähnte „Nicht-Erfüllung“ der Voraussetzungen Einwendungen erhoben werden.

Weil sich niemand zu Wort meldet, fasst der Vorsteher zusammen, dass die anwesenden Stimmberechtigten die Ablehnung des Einbürgerungsgesuches von Jan Eggers unter der Begründung der Nicht-Erfüllung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b + c BÜV in Verbindung mit § 15 Abs. 1 lit. b + c KBÜV beschlossen haben.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

■■■■■ wird wieder in den Raum gebeten.

■■■■■ wird die Ablehnung des Einbürgerungsgesuches durch Nennung des Abstimmungsergebnisses und Erläuterung Begründung (§ 15 lit. b + c KBÜV) durch den Gemeindepräsidenten eröffnet. Ferner ergänzt Gemeindepräsident Markus Zink, dass ■■■■■ ein ablehnender rekursfähiger Entscheid zugestellt wird.

- 36 B3. BÜRGERRECHT
B3.01 Bürgerrecht der Gemeinde Neerach
B3.01.3 Einzelne Gesuche und Aufnahmen
[REDACTED] 8173 Neerach,
österreichischer Staatsangehöriger
Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat folgendes Gesuch um Einbürgerung im ordentlichen Verfahren dem Gemeinderat zum Entscheid überwiesen:

geb. 1976, von Österreich, wohnhaft 8173 Neerach.

Erwägungen

Gemäss Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach steht der Gemeindeversammlung die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Erhebungen haben ergeben, dass die gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom Gemeinderat zu prüfenden Kriterien erfüllt werden. Der Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht nichts entgegen.

Gebühren / Veröffentlichung

Die Einbürgerungsgebühr (Gemeindegebühr) beträgt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Gebührentarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach CHF 2'000.00, zuzüglich der zusätzlichen Gebühren der Standortbestimmungen von CHF 250.00 (Staatskunde). Sämtliche Gebühren wurden vom Gesuchsteller bezahlt (§ 36 KBüV). Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Gebührentarifs fällt die Gebühr auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zuständigkeit

Da der Gesuchsteller im Ausland geboren ist, fällt der Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, gestützt auf § 22 des Gesetzes über das Bürgerrecht und Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

██████████ geb. 1976, von Österreich, wohnhaft ██████████ 8173 Neerach, wird in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 28. April 2020

Gemeinderat Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der Vorsteher orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Aus der Versammlung ergeben sich keine Fragen an den anwesenden Gesuchsteller. Der Gesuchsteller verlässt für die Diskussion und die Beschlussfassung den Raum.

Die Diskussion wird eröffnet.

Da keine Wortmeldung vorliegt, schreitet der Präsident zur Beschlussfassung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme wie beantragt Beschluss:

██████████ geb. 1976, von Österreich, wohnhaft ██████████ 8173 Neerach, wird in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

- | | | |
|----|---------|----------------------------------|
| 37 | B3. | BÜRGERRECHT |
| | B3.01 | Bürgerrecht der Gemeinde Neerach |
| | B3.01.3 | Einzelne Gesuche und Aufnahmen |

8173 Neerach, österreichische
Staatsangehörige
Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat folgendes Gesuch um Einbürgerung im ordentlichen Verfahren dem Gemeinderat zum Entscheid überwiesen:

geb. 1975, von Österreich, wohnhaft 8173 Neerach.

Erwägungen

Gemäss Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach steht der Gemeindeversammlung die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Erhebungen haben ergeben, dass die gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom Gemeinderat zu prüfenden Kriterien erfüllt werden. Der Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht nichts entgegen.

Gebühren / Veröffentlichung

Die Einbürgerungsgebühr (Gemeindegebühr) beträgt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Gebührentarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach CHF 2'000.00, zuzüglich der zusätzlichen Gebühren der Standortbestimmungen von CHF 250.00 (Staatskunde). Sämtliche Gebühren wurden von der Gesuchstellerin bezahlt (§ 36 KBüV). Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Gebührentarifs fällt die Gebühr auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zuständigkeit

Da die Gesuchstellerin im Ausland geboren ist, fällt der Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, gestützt auf § 22 des Gesetzes über das Bürgerrecht und Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

██████████ geb. 1975, von Österreich, wohnhaft ██████████ 8173 Neerach, wird in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 28. April 2020

Gemeinderat Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der Vorsteher orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Aus der Versammlung ergeben sich keine Fragen an die anwesende Gesuchstellerin. Die Gesuchstellerin verlässt für die Diskussion und die Beschlussfassung den Raum.

Die Diskussion wird eröffnet.

Da keine Wortmeldung vorliegt, schreitet der Präsident zur Beschlussfassung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme wie beantragt Beschluss:

██████████ geb. 1975, von Österreich, wohnhaft ██████████ 8173 Neerach, wird in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

- | | | |
|----|---------|----------------------------------|
| 38 | B3. | BÜRGERRECHT |
| | B3.01 | Bürgerrecht der Gemeinde Neerach |
| | B3.01.3 | Einzelne Gesuche und Aufnahmen |

_____ und _____ mit den Kindern _____
_____ und _____ 8173 Neerach, indische
Staatsangehörige
Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat folgendes Gesuch um Einbürgerung im ordentlichen Verfahren dem Gemeinderat zum Entscheid überwiesen:

geb. 1979, von Indien, wohnhaft 8173
Neerach.

geb. 1979, von Indien, wohnhaft 8173 Neerach.

geb. 2015, von Indien, wohnhaft 8173 Neer-
ach.

geb. 2018, von Indien, wohnhaft 8173 Neer-
ach.

Erwägungen

Gemäss Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach steht der Gemeindeversammlung die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Erhebungen haben ergeben, dass die gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom Gemeinderat zu prüfenden Kriterien erfüllt werden. Der Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht nichts entgegen.

Gebühren / Veröffentlichung

Die Einbürgerungsgebühr (Gemeindegebühr) beträgt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Gebühren tariffs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach CHF 2'500.00, zuzüglich der zusätzlichen Gebühren der Standortbestimmungen von CHF 625.00 (Deutsch und Staatskunde). Sämtliche Gebühren wurden von den Gesuchstellern bezahlt (§ 36 KBÜV). Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Gebühren tariffs fällt die Gebühr auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zuständigkeit

Da [REDACTED] und [REDACTED] im Ausland geboren sind, fällt der Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, gestützt auf § 22 des Gesetzes über das Bürgerrecht und Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung. Die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] sind im Gesuch der Eltern integriert.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

[REDACTED] geb. 1979 und [REDACTED] geb. 1979 und die gemeinsamen Kinder, [REDACTED] geb. 2015 und [REDACTED] 2018, alle von Indien und wohnhaft [REDACTED] 8173 Neerach, werden in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 3. März 2020

Gemeinderat Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der Vorsteher orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Aus der Versammlung ergeben sich keine Fragen an die anwesenden Gesuchsteller. Die Gesuchsteller verlassen für die Diskussion und die Beschlussfassung den Raum.

Die Diskussion wird eröffnet.

Da keine Wortmeldung vorliegt, schreitet der Präsident zur Beschlussfassung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme wie beantragt Beschluss:

[REDACTED] geb. 1979 und [REDACTED] geb. 1979 und die gemeinsamen Kinder, [REDACTED] geb. 2015 und [REDACTED] geb. 2018, alle von Indien und wohnhaft [REDACTED] 8173 Neerach, werden in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Neerach aufgenommen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Neerach erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Neerach, 15. Juni 2020

Gemeindeversammlung Neerach

39	G2.	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
	G2.03	Gemeindeversammlung
	G2.03.3	Anfragen, Initiativen
		Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Es liegen keine Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes vor.

Abschluss der Gemeindeversammlung

Nachdem alle traktandierten Geschäfte behandelt sind, stellt der Vorsitzende die Frage, ob Einwände gegen die Versammlungsleitung vorzubringen seien. Es werden keine solchen Einwände erhoben.

Mit dem nochmaligen Hinweis auf die Möglichkeit zu den eingangs erwähnten Rechtsmitteln schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 20.30 Uhr.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden; ausgenommen Bürgerrechtsentscheide (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese Verletzung bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Schlussworte

Der Vorsitzende schreitet zu den Schlussworten.

Für die Bereitstellung des Saales für die heutige Gemeindeversammlung dankt der Gemeindepräsident im Namen von allen Anwesenden den Herren Martin Perrenoud und Peter Baschung. Auch an die beiden Stimmzähler sei ein herzliches Dankeschön gerichtet. Das ist sicher ein grosser Applaus wert.

Nun spricht der Vorsitzende weitere Worte von Dank und Anerkennung aus.

Was die Primarschulpflege, die Schulleitung und die Schulverwaltung in den letzten paar Wochen wegen der Corona-Krise vollbracht haben, verdient höchste Anerkennung. In der militärischen Sprache würde man von einer "freien Führung im scharfen Schuss" reden. Die Verantwortlichen der Schule haben ohne Vorbereitung, ohne Übung innert kürzester Zeit einen funktionierenden Heimunterricht auf die Beine stellen müssen. Nach der Ankündigung von Lockerungsmassnahmen hat wiederum innert kürzester Zeit ein Stundenplan für Halbklassen erstellt werden müssen. Herzliche Gratulation an Euch alle für diese Leistungen. Das ist sicher ein grosser Applaus wert. Der Dank soll auch an die Lehrerschaft weitergeleitet werden.

Zu Sicherstellung der stetigen Einsatzbereitschaft hat die Feuerwehr jeweils nur mit halben Beständen ihren Auftrag erfüllen müssen. Der Zivilschutz ist zu Ernstfall-Einsätze, hauptsächlich im Gesundheitsbereich, aufgeboden worden.

Während der Corona-Zeit sind auch die Gemeindeverwaltung, die Werke und der Gemeinderat gefordert gewesen. Wie oft hat doch die Corona-Seite auf der Homepage angepasst werden müssen. Wegen den sich überschlagenden Entwicklungen hat es oft nicht gereicht, nur den Tag zu nennen; man hat auch noch die Uhrzeit vermerken müssen. Der Betrieb auf der Verwaltung ist vollumfänglich aufrechterhalten worden, allerdings verbunden mit einem reduzierten Schalterbetrieb. Die Gemeindeschreiberin Martina Staub hat nebst ihrer normalen Arbeitsbelastung immer alle neuen Empfehlungen und Gebote lesen und für die Gemeinde aufarbeiten müssen. Sie hat auch unzählige Schutzkonzepte, wie jenes für diese Gemeindeversammlung, erstellt und immer wieder angepasst. Eine gewaltige Leistung. All diese Personen haben sich auch einen grossen Applaus verdient.

Der Vorsitzende wünscht den Anwesenden und Ihren Angehörigen im Namen des Gemeinderates Neerach eine schöne Sommerzeit und vielleicht auch persönliche, individuelle Ferien.

Der Vorsitzende macht auf die Gemeindeversammlung der Oberstufenschule im Schulhaus Neuwies in Stadel am 24. Juni 2020 und auf die Informationsveranstaltung über die Revision der BZO am 6. Juli 2020 im MZG aufmerksam.

Wegen der Corona-Virus-Situation findet im Anschluss an die Primarschulgemeindeversammlung kein Apéro statt. Der Gemeindepräsident erinnert die Anwesenden, dass die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren sei, wenn Krankheitssymptome auftreten. Der Gemeindepräsident übergibt das Wort an den Präsidenten der Primarschulpflege, Philipp Simmen.

Für die Richtigkeit

Gemeindeversammlung Neerach

Markus Zink
Präsident

Martina Staub
Protokollführerin

Stimmenzähler

1. Rita Schlegel (Mitglied des Wahlbüros)
2. Michael Wermelinger (Mitglied des Wahlbüros)

Versand: 26. Juni 2020